

**Ergänzung zur KT-Vorlage 1037/2020  
Beteiligung von Beschäftigtenvertretern in den Gesellschaften des Landkreises Friesland**

Ergänzend zur Vorlage werden noch folgende konkretisierenden Hinweise in Bezug auf die Einräumung eines möglichen Gastrechts und auf die Möglichkeit der Beteiligung von Beschäftigtenvertretern in Zweckverbänden gegeben:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es grundsätzlich möglich ist, Beschäftigtenvertreter mit Stimmrecht sowohl in einen Aufsichtsrat als auch in eine Gesellschafterversammlung zu entsenden. Hinzuweisen ist hier darauf, dass ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied mit Blick auf eine mögliche Haftung über eine hinreichende Qualifikation verfügen oder sich diese aneignen muss.

Zunächst müsste in den Gesellschaften ein Aufsichtsrat als Organ gesellschaftsvertraglich vorgesehen sein (für GmbHs sieht das Gesetz grundsätzlich keinen Aufsichtsrat vor), die Gesellschaftsverträge entsprechend geändert werden und in den jeweiligen Gesellschaften ein Betriebsrat vorhanden sein oder noch gebildet werden, der den Beschäftigtenvertreter dann bestimmen müsste. Das geht nur in Gesellschaften, die überhaupt Beschäftigte haben.

Ein Grundsatzbeschluss über die Entsendung von Beschäftigtenvertreter ist nur in solchen Unternehmen möglich, an denen der Landkreis Friesland mehrheitlich beteiligt ist. Diese in Betracht kommenden Unternehmen sind in der unten stehenden Tabelle mit entsprechenden Erläuterungen aufgeführt.

In fakultativ gebildeten Aufsichtsräten (das ist hier der Fall) dürfen auch Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, teilnehmen; es kann also ein Gastrecht eingeräumt werden. Hierfür wäre eine entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrates notwendig. Allerdings besteht in Niedersachsen kein Weisungsrecht der Vertretung gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern (dies müsste im Gesellschaftsvertrag vertraglich geregelt werden).

Mitglied in einer Gesellschafterversammlung ist die Kommune – als Eigentümerin – selbst. Sie bedient sich zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Rechte ihrer Vertreter, die in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Kommune zu verfolgen haben und an die Beschlüsse der Kommune gebunden sind. Üblicherweise sitzen nur die Gesellschafter in der Versammlung. Selbst der Geschäftsführer ist nicht grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Stimmrechtsabgabe eines Gesellschafters hat einheitlich zu erfolgen, so dass eine (weitere) Stimme eines von der Kommune entsandten (Beschäftigten)vertreter in einer Gesellschafterversammlung keine Auswirkungen hätte. Für einen Beschäftigtenvertreter käme auch hier ein Gastrecht in Betracht.

Außenstehende Dritte (z.B. Beschäftigtenvertreter als Gäste) können jedoch nur dann an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn dem die Gesellschafter mehrheitlich zustimmen. Es wäre daher ein entsprechender Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Anders als bei den Aufsichtsräten sind hier die Vertreter der Kommune weisungsgebunden.

Bei der Bestellung weiterer Mitglieder und auch bei der Einräumung von Gastrechten sowohl im Aufsichtsrat als auch in einer Gesellschafterversammlung ist jedoch Folgendes zu Bedenken:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, wobei diese Einschränkungen für Vertreter der Gesellschafterversammlung wegen der Eigentümerposition und der internen Information der Organe der Kommune (in nicht-öffentlicher Sitzung - § 64 NKomVG insbesondere, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder auch Personalangelegenheiten betroffen sind) kein Problem darstellen.

Es wäre dann sicherzustellen, dass bei der Beteiligung von Beschäftigtenvertretern eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht vereinbart wird, da eine Differenzierung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten in Gesellschafterversammlungen nicht vorgesehen ist.

Gesellschaften des Landkreises Friesland, in denen ein Beschluss über eine Beteiligung von Beschäftigtenvertretern aufgrund der Mehrheitsbeteiligung grundsätzlich umgesetzt werden könnte:

<b>Gesellschaft</b>	<b>Anteile des Landkreises Friesland</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter</b>	<b>Derzeitige Besetzung Aufsichtsrat (AR)/ Gesellschafterversammlung (GV)</b>
Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen mbH (GzF)	100%	keine	Kein AR vorhanden GV = 1 KTA (keine Regelung im Gesellschaftsvertrag)
Gewerbe- und Industrie-Ansiedlungsgesellschaft mbH (GIAG)	100 %	keine	Kein AR vorhanden GV = 1 KTA (keine Regelung im Gesellschaftsvertrag)
Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH	100 %	keine	Kein AR vorhanden GV = HVB + 6 KTA (lt. Regelung im Gesellschaftsvertrag)
Friesland-Kliniken gGmbH	100 %	Betriebsrat vorhanden	AR vorhanden = 11 Mitglieder HVB + 8 KTA + 1 Vertreter Betriebsrat, 1 Vertreter Stiftungen GV = HVB + 4 KTA (lt. Regelungen im Gesellschaftsvertrag)
Kommunaler Rettungsdienst Friesland gGmbH	100 %	Betriebsrat vorhanden	Kein AR vorhanden GV = Keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, aber gem. KT-Beschluss v. 17.10.2012 gleiche Besetzung wie Rettungsdienst Friesland
Rettungsdienst Friesland gGmbH	67 % 16,5 % DRK KV Jeverland 16,5 % DRK KV Varel-Friesische Wehde	Betriebsrat Vorhanden	Kein AR vorhanden GV = besteht aus 6 Personen - DRK jeweils 1 - LK 4 (lt. Regelung im Gesellschaftsvertrag)
Wohnungsbaugesellschaft Friesland mbH	51,41 % (weiterhin 8 Städte und Kommunen des Landkreises, Bremer Landesbank, Lzo)	Betriebsrat vorhanden	AR vorhanden = HVB+10 von den Gesellschaftern zu wählende Mitglieder GV = je 50,00 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, ansonsten keine Regelung im GV, jeder Gesellschafter hat einen Vertreter entsendet

In allen anderen Beteiligungen, an denen der Landkreis Friesland nicht mehrheitlich beteiligt ist, kann allenfalls angeregt werden, Beschäftigtenvertreter zu beteiligen.

Für **Zweckverbände** gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend. Dabei entsprechen der Zweckverband der Gemeinde, die Verbandsversammlung dem Rat, die Mitglieder der Verbandsversammlung den Ratsfrauen und Ratsherren, der Verbandsausschuss dem Verwaltungsausschuss.

Die Beteiligung eines Beschäftigtenvertreters ist damit ebenfalls nur in Form eines Gastrechtes möglich, wobei in Zweckverbandsversammlungen in öffentliche und nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte differenziert wird.

Zur Konkretisierung der Vorlage wird folgender Vorschlag gemacht:

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, für die Gesellschaften Kommunaler Rettungsdienst gGmbH, Rettungsdienst Friesland gGmbH und Wohnungsbau Friesland GmbH als Gesellschafter einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die jeweils nächste Gesellschafterversammlung einzubringen, der es einem Beschäftigtenvertreter ermöglicht, als Gast an allen künftigen Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

Die Minderheitsgesellschafter (bei Rettungsdienst Friesland gGmbH und Wohnungsbau Friesland GmbH) werden vorab darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Teilnahme von Beschäftigtenvertretern beabsichtigt ist. Sollten die anderen Gesellschafter Bedenken äußern, wird zunächst der Kreistag informiert.

Die Vertreter in den genannten Gesellschaften werden angewiesen, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen einen entsprechenden Beschluss zu fassen, dass einem Beschäftigtenvertreter ein Gastrecht eingeräumt wird.

- b) Die Vertreter in den Gesellschaften, an denen der Landkreis nicht mehrheitlich beteiligt ist, sowie die Vertreter in den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden werden angewiesen, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen und Verbandsversammlungen ein Gastrecht für Beschäftigtenvertreter anzuregen.

gez. A. Jeske